

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Stand: 25.09.2025

Name des Produkts: VR VermögensKonzept Verantwortung II	Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007Z9DGHSB1PQ447
Ökologische und/ oder soziale Merkmale	
Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:_% ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:_%	☒ Es wurden damit ökologische /soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es 1 %* an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

*Bewertungsstichtag: 31.12.2024

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt zu mindestens 70 % auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtete Investitionen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen wird bei mindestens 1 % definiert.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die nachhaltige Anlagestrategie investierte überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment - E) und soziale (Social - S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance - G). Entsprechende Kriterien waren im Berichtszeitraum unter anderem CO₂-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale investierten wir in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten.

Durch Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten wurde auch ein positiver Beitrag gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ("UN Sustainable Development Goals" oder "SDGs") geleistet.

Bei diesen Investitionen könnte es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung gehandelt haben, wobei potenziell auch ökologisch-nachhaltige Investitionen gemäß EU-Taxonomie enthalten sein dürften.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob die nachhaltige Anlagestrategie auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Es wurden keine Derivate in die Anlagestrategien von VR VermögensKonzept Verantwortung II eingebunden.

Mit VR VermögensKonzept Verantwortung II wurden ökologische und soziale Merkmale beworben, die sich auf 7 bestimmte Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen (UN) beziehen:

- SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14: Leben unter Wasser
- SDG 15: Leben an Land
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Die Erfüllung dieser Nachhaltigkeitsziele wurde anhand der zugeordneten PAIs (Principle Adverse Impacts) gemessen. VR VermögensKonzept Verantwortung II erfüllte per 31.12.2024 die Mindestquote der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtete Investitionen.

Des Weiteren wurden die Ausschlusskriterien des Verbändekonzeptes dadurch beachtet, dass alle auf ökologische oder soziale Merkmale bezogenen Produkte den Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt haben.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die Entwicklung der Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen im Bezugszeitraum wird quartalsweise tabellarisch festgehalten und veröffentlicht.

Diese Tabelle beinhaltet die gewichteten Durchschnitte der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen. Um die Werte nicht zu verwässern, schließen wir andere Investitionen wie z. B. Bankguthaben aus der Berechnung aus.

Die Tabelle dient zum Vergleich der Nachhaltigkeitsindikatoren und enthält zusätzlich die Veränderung zum Vorjahr.

Produkt/ VR VermögensKonzept Verantwortung II ISIN/ - Datum/ 01.01.2025					
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen (2024)	Auswirkungen (2023)	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN I.					
Treibhausgas-	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhaus-gasemission	1.605,39	2.652,16	* siehe unten
		Scope-2-Treibhaus-gasemission	1.605,39	2.652,16	* siehe unten
		Scope-3-Treibhaus-gasemission	1.605,39	2.652,16	* siehe unten
		THG-Emissionen insgesamt	1.605,39	2.652,16	* siehe unten
	2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck	1.605,39	2.652,16	* siehe unten
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	1.210,72	886,07	* siehe unten
	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	3,87%	3,96%	* siehe unten
	5. Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	58,17%	60,73%	* siehe unten
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	k.A.	k.A.	
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	4,92%	3,64%	* siehe unten
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	4,12	266,87	* siehe unten
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	1.005,64	1.734,00	* siehe unten
INDIKTAOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG I.					
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	2,06%	0,41%	* siehe unten
	11. Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	43,54%	38,44%	* siehe unten

	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	20,42	16,94	* siehe unten
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leistungs- und Kontrollorgane	37,05	36,58	* siehe unten
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteile der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	0,00%	0,00%	* siehe unten
INDIKATOREN FÜR INVESTITIONEN IN STAATEN UND SUPRANATIONALE ORGANISATIONEN					
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	0,25	0,26	* siehe unten
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	0,11	0	* siehe unten
INDIKATOREN FÜR INVESTITIONEN IN IMMOBILIEN					
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen	[hier ggf. Hinweis, dass Indikator nicht relevant, da keine Investitionen in Immobilien erfolgen]	[hier ggf. Hinweis, dass Indikator nicht relevant, da keine Investitionen in Immobilien erfolgen]	
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	[hier ggf. Hinweis, dass Indikator nicht relevant, da keine Investitionen in Immobilien erfolgen]	[hier ggf. Hinweis, dass Indikator nicht relevant, da keine Investitionen in Immobilien erfolgen]	
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEOZUGENE INDIKATOREN II.					
Emissionen	1. Emissionen von Luftschadstoffen	Tonnen Äquivalent Luftschadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	k.A.	k.A.	
	2. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen	25,32%	22,87%	* siehe unten
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG II.					
Soziales und Beschäftigung	1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen eingerichtet haben	25,50%	22,98%	* siehe unten
	2. Unfallquote	Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0,62	0,84	* siehe unten
	3. Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfälle	Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	9.488,09	13.529,87	* siehe unten

* Um die Vermögensverwaltung auf die Umweltziele der Sustainable Development Goals auszurichten haben wir im Jahr 2024 den FvS Multiple Opportunities R (ISIN: LU0323578657) verkauft. Die Transaktion hat zu einer Verbesserung der Zielwerte auf Gesamtportfolioebene geführt, insbesondere im Bereich der Treibhausgasemissionen konnte der Verkauf zu einer Senkung beitragen. Ebenso wurden die Emissionen in Wasser und die Verursachung von radioaktiven Abfällen deutlich reduziert. Dazu hat ebenfalls der Verkauf vom Acatis Value Event Fonds (ISIN: DE000A0X7541) erheblich beigetragen. Somit konnten die negativen Auswirkungen

auf Nachhaltigkeitsziele im Jahresverlauf weiter verringert werden. In Zukunft werden wir uns weiterhin bemühen die Umwelt- und Sozialindikatoren stetig zu verbessern, dies wollen wir auch durch eine höhere Quote an Impact-Investitionen (Artikel 9) erreichen, wobei potenziell auch ökologisch-nachhaltige Investitionen gemäß EU-Taxonomie enthalten sein dürften.

Die Daten wurden von keinem Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Dritten kontrolliert.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

Die nachhaltigen Investitionen verfolgten die Ziele Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Darüber hinaus wurden soziale Faktoren wie beispielsweise die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung berücksichtigt.

Bei diesen Investitionen könnte es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung gehandelt haben, wobei potenziell auch ökologisch-nachhaltige Investitionen gemäß EU-Taxonomie enthalten sein dürften. Derzeit ist es der Bank nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es uns ermöglichen, zu bestimmen, ob es sich bei diesen Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelte.

Der positive Beitrag zu den genannten Nachhaltigkeitszielen wurde durch die oben aufgeführten PAIs gemessen und bewertet (siehe Tabelle). Dabei wurde eine stetige Verbesserung der Kennziffern auf Portfolioebene angestrebt. Des Weiteren wurde vor Aufnahme in das Portfolio ein Vergleich der Kennziffern auf Produktebene durchgeführt und per Best-In-Class-Ansatz ausgewählt, dadurch wurde ein positiver Beitrag zu den Umwelt- und Sozialzielen erzielt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei Investitionsentscheidungen wurden unangemessene nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) vermieden. Bei Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu Umwelt-und/oder Sozialzielen beitrugen, wurde vermieden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt wurden.

Hierzu wurden die Vermögensgegenstände, in die investiert wurde, anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Durch die Analyse der PAI-Indikatoren ist ersichtlich, ob und welche nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch unser Portfolio entstanden sind.

Wir streben eine stetige Verbesserung aller Indikatoren an, auch der Indikatoren, die keinem unserer Nachhaltigkeitsziele zuzuordnen sind.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Beim Erwerb von Investmentanteilen wurden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt wurden, ergaben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

Durch die Zuordnung einzelner Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) zu unseren ökologischen und sozialen Zielen konnten die nachteiligen Auswirkungen quantifiziert werden.

Wir beziehen unsere Informationen über den Datenprovider Morningstar und überwachen die ökologischen und sozialen Merkmale quartalsweise. Wir investierten ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (Exchange Traded Funds). Die Datenversorgung eines Fonds /ETF konnte je nach Investition unvollständig sein, daher stellten wir sicher, dass eine Coverage (Datendichte) von mindestens 50 % bei einer Investition vorlag. Die Nachhaltigkeitswerte, in diesem Falle PAIs (Principle Adverse Impacts), gingen anschließend in unser Scoringmodell über, in dem 16 der 18 PAIs sowie 2 weitere umweltbezogene und 3 weitere soziale Indikatoren unseren 7 Nachhaltigkeitszielen zugeordnet wurden.

Einige dieser Werte hatten rein informativen Charakter, da für Indikatoren, die nicht in Prozent angegeben wurden, bislang offizielle Referenzwerte fehlen, die eine Einwertung zulassen. Alle Indikatoren, die eine prozentuale Einwertung zugelassen haben, wurden in unsere Nachhaltigkeitskennziffer einbezogen.

In der Anlagestrategie wurden zu mindestens 70 % auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtete Investitionen getätigt, andere Investitionen wurden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen standen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen, da diese durch die folgenden SDGs und den zugehörigen PAIs berücksichtigt wurden:

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“

PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Punkt 1,2 & 3 aus Tabelle Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung II „Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen“, „Unfallquote“ & „Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder krankheitsbedingte Ausfälle.“

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“

PAI 12 „Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle“

PAI 13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“

PAI 14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“

PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Die oben aufgeführten Indikatoren berücksichtigten ebenfalls die 8 Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, sowie aus der Internationalen Charta der Menschenrechte entstanden sind:

[Übereinkommen 29](#) – Zwangsarbeit, 1930

[Übereinkommen 87](#) – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948

[Übereinkommen 98](#) – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949

[Übereinkommen 100](#) – Gleichheit des Entgelts, 1951

[Übereinkommen 105](#) – Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

[Übereinkommen 111](#) – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

[Übereinkommen 138](#) – Mindestalter, 1973

[Übereinkommen 182](#) – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Beim Erwerb von Investmentanteilen im Rahmen der Anlagestrategien wurden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impact), die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale erworben wurden, berücksichtigt. Es wurden folgende PAIs berücksichtigt:

PAI 1 „THG-Emission“

PAI 2 „CO₂-Fußabdruck“

PAI 3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird“

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

PAI 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“

- PAI 6 „Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren“
 PAI 7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“
 PAI 8 „Emissionen in Wasser“
 PAI 9 „Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“
 PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“
 PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“
 PAI 12 „Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle“
 PAI 13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“
 PAI 14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“
 PAI 15 „THG-Emissionsintensität“
 PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Des Weiteren wurden noch die folgenden zusätzlichen Indikatoren berücksichtigt:

Punkt 1 und 2 aus der Tabelle Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren
 „Emissionen von Luftschadstoffen“ und „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Co2-Emission II“

Punkt 1,2 und 3 aus der Tabelle Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung II „Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen“, „Unfallquote“ und „Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder krankheitsbedingte Ausfälle.“

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Auf die nachfolgenden Investitionen entfiel der größte Anteil der getätigten Investitionen der Finanzprodukte im Berichtszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2024:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
UBS Credit Income	Sonstige	8,00 %	Luxemburg
HansaGold	Rohstoffe	8,00 %	Deutschland
UniNachhaltig Unternehmen.	Sonstige	7,00 %	Luxemburg
Carmignac Pf EM Debt	Sonstige	6,00 %	Luxemburg
ART Top 50 Smart ESG	Sonstige	6,00 %	Deutschland
terrAssisi Aktien	Sonstige	6,00 %	Deutschland
UniNachhaltig Aktien Global	Sonstige	6,00 %	Deutschland
UniRak Nachhaltig	Sonstige	5,00 %	Luxemburg
Carmignac Grandchildren	Sonstige	4,00 %	Luxemburg
MEDICAL BioHealth	Sonstige	4,00 %	Luxemburg

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Als nachhaltigkeitsbezogene Investitionen werden alle Investitionen in VR VermögensKonzept Verantwortung II angesehen, die dazu beitragen, die im Rahmen der Anlagestrategie verfolgten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Dazu zählen alle Investitionen bis auf Hansa-Gold. Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen lag per 31.12.2024 bei 92 %.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

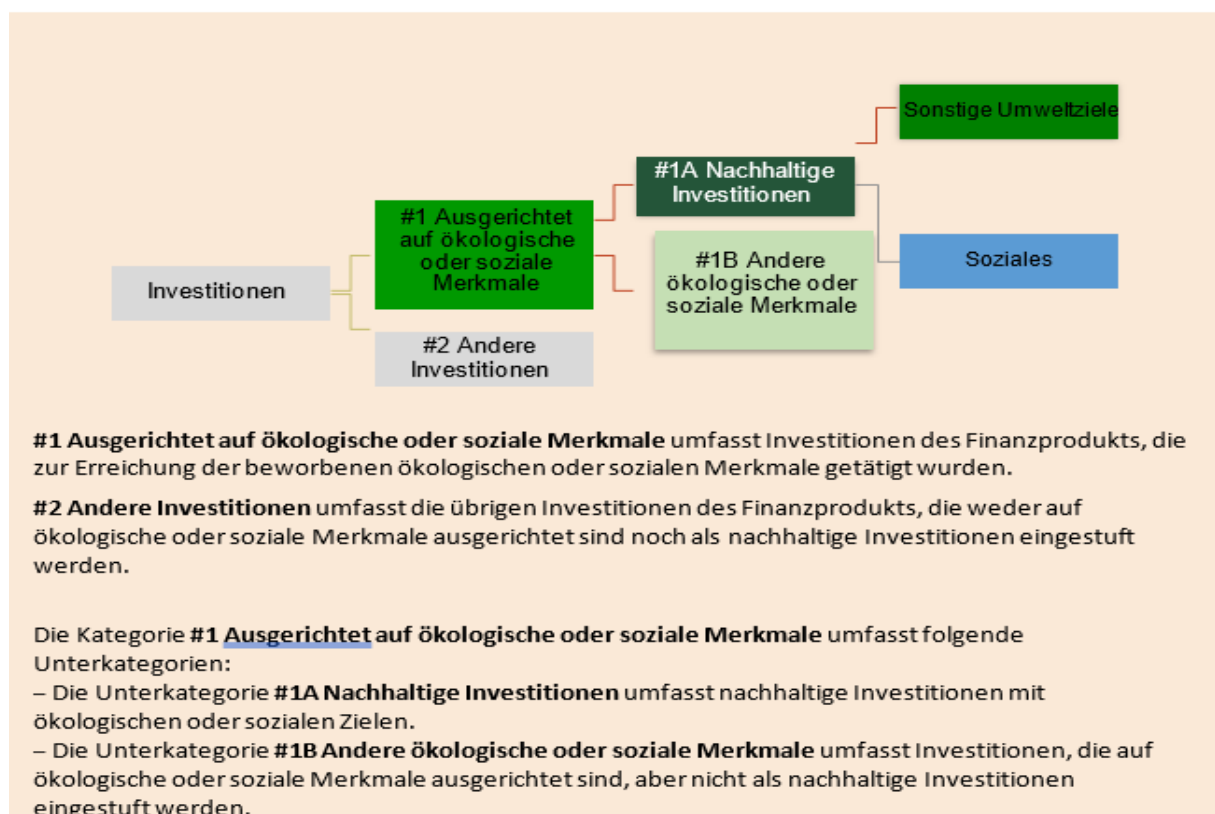
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Die in der Anlagestrategie erworbenen Investmentanteile werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Gesamtportfolio wird zum Berichtsstichtag in Prozent dargestellt.

Unter "Investitionen" wurden alle im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie erwerbenden Vermögensgegenstände erfasst. Die Kategorie "#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale" umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Am Berichtsstichtag lag der Anteil, der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investition, bei 92 %.

Die Kategorie "#2 Andere Investitionen" umfasst z. B. Bankguthaben, Anlagen zur Portfoliodiversifikation oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorlagen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie bewerten zu können. Zum Bewertungsstichtag bestanden Investitionen in Hansa-Gold in Höhe von 8 %.

Die Kategorie "#1A Nachhaltige Investitionen" umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen "sonstige Umweltziele" und „soziale Ziele“ ("Soziales") angestrebt werden können. Dieser Kategorie konnten per Bewertungsstichtag mindestens 1 % der Investitionen zugeordnet werden, da im Rahmen der eingesetzten Artikel 9 Fonds potenziell auch ökologisch-nachhaltige Investitionen gemäß EU-Taxonomie enthalten sein dürften.

Die Kategorie "#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale" umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet waren, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizierten. Dieser Kategorie konnten per Bewertungsstichtag 77 % der Investitionen zugeordnet werden.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Auf die nachfolgenden Sektoren entfielen die Anteile der getätigten Investitionen der Anlagestrategien zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2024:

Sektor	Aufschlüsselung	Anteil
Sonstige	Sonstige	92,00 %
Rohstoffe	Hansa-Gold	8,00 %

Gemäß Anlagestrategie wurde innerhalb der Portfolios in Investmentvermögen investiert. Diese Investmentvermögen investieren in Unternehmen, die in verschiedenen Sektoren tätig sind. Eine Aufschlüsselung der Portfolios nach Sektoren ist derzeit nicht möglich.

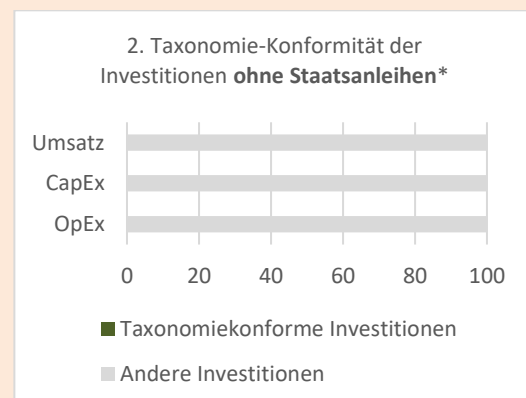
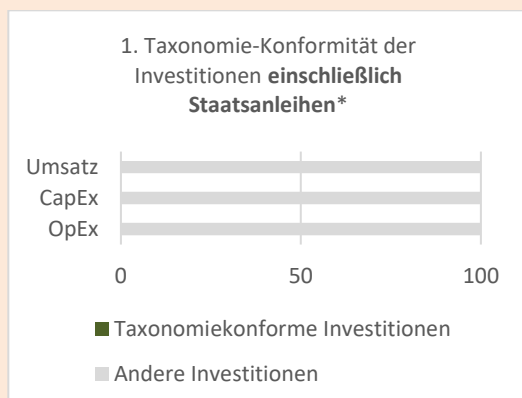
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der Anlagestrategie wurden auch Fonds, die nachhaltige Investitionen anstreben, eingesetzt. Bei diesen Investitionen könnte es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben, wobei potenziell auch ökologisch-nachhaltige Investitionen gemäß EU-Taxonomie enthalten sein dürften. Bisher war den Kapitalanlagegesellschaften nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglicht hätten, zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelte. Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die in der nachhaltigen Anlagestrategie enthaltenen Fonds solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, kann daher nicht erfolgen. Für den Anteil taxonomiekonformer Investitionen wird daher zum Berichtsstichtag 0 Prozent ausgewiesen.

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie durfte auch in Staatsanleihen investiert werden. Bis zum Ende des Berichtszeitraums gab es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln. Für den Anteil taxonomiekonformer Investitionen in Staatsanleihen wird daher zum Berichtsstichtag 0 Prozent ausgewiesen.

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen in der nachhaltigen Anlagestrategie Veränderungen unterlag, war es auch nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen auszuweisen.

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Mit Blick auf die EU- Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Finanzprodukt enthaltenen Investitionen in die Bereiche fossiles Gas und/oder Kernenergie investierten, kann für den Berichtszeitraum nicht vorgenommen werden. Es kann jedoch eine Tätigkeit in diesem Bereich auf Gesamtportfolioebene nicht ausgeschlossen werden.

Derzeit ist es der Bank nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglichen, zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie handelt. Für den Anteil der Investitionen in fossiles Gas und/oder Kernenergie wird daher zum Berichtsstichtag 0 Prozent ausgewiesen.

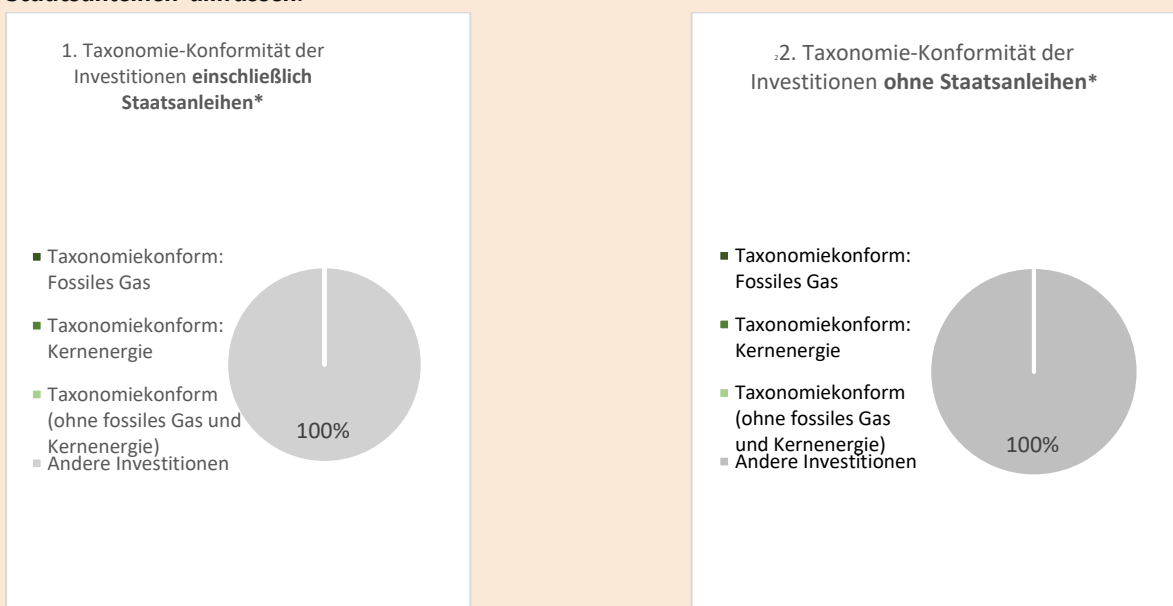
☒ Ja:

☒ In fossiles Gas

☒ In Kernenergie

☐ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU -taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Finanzprodukt enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählten, kann für den Berichtszeitraum nicht vorgenommen werden. Derzeit ist es der Bank nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglichen, zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten handelt. Für den Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wird daher zum Berichtsstichtag 0 Prozent ausgewiesen.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Eine Angabe ist nicht möglich, da zum aktuellen Zeitpunkt keine aussagekräftigen, aktuellen und überprüfbare Daten zur Verfügung stehen.

Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Durch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 Offenlegungsverordnung wurde das Ziel verfolgt, einen positiven Beitrag zu den SDGs zu leisten. Da diese Ziele sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, war die Differenzierung der Anteile für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt "Wie sah die Vermögensallokation aus?" zu entnehmen.

Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine Trennung zwischen ökologischen und sozialen Zielen war bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen, wie zuvor erläutert, nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt "Wie sah die Vermögensallokation aus?" zu entnehmen.

Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Einige der Investitionen der VR VermögensKonzept Verantwortung II sind nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet, sondern werden zum Zweck der Absicherung und der Risikostreuung des gesamten Portfolios abgeschlossen. Es handelt sich hierbei beispielsweise um die Investition in Gold, welches eine negative Korrelation zum Aktienmarkt hat und somit zur Stabilisierung des Gesamtportfolios beitragen kann.

Des Weiteren zählt das Bankguthaben bei der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG zu „#2 Andere Investitionen“, da hier keine Bewertung hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren stattfinden kann. Bei „#2 Andere Investitionen“ wird ein Best-in-Class-Ansatz verfolgt, um die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren so gering wie möglich zu halten.

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Durch die Datenversorgung des Datenproviders Morningstar wurden alle Investitionen auf nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren geprüft. Diese PAIs werden quartalsweise veröffentlicht und die Veränderung der Werte zum Vorquartal aufgezeigt. Des Weiteren streben wir einen steigenden Anteil an Impact-Investitionen an, um die Quote an „#1 Nachhaltigen Investitionen“ konstant zu steigern.

Darüber hinaus wenden wir die Ausschlusskriterien des Verbändekonzeptes an. Die Einhaltung stellen wir sicher, indem wir nur Fonds und ETFs kaufen, die mindestens dem Artikel 8 der Offenlegungsverordnung entsprechen. Die Ausschlusskriterien sind:

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Geächtete Waffen² (> 0%)³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%²
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Ein Vergleich ist somit nicht darstellbar.

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
25.09.2025	Vollständige Überarbeitung folgender Abschnitte: Zusammenfassung Anhang Anpassung von Mindestausschlüssen	Ergänzung um die Punkte vom BVR.
14.01.2025	Aktualisierung Nachhaltigkeitsindikatoren Hauptinvestitionen Vermögensallokation	Anpassung der Daten des Dokumentes gemäß der Umsetzung der Level II-Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (OffenlegungsVO) für das Berichtsjahr 2024
06.02.2024	Aktualisierung	Anpassung der Daten des Dokumentes gemäß der Umsetzung der Level II-Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (OffenlegungsVO) für das Berichtsjahr 2023
26.10.2023	Erstveröffentlichung	Neufassung des Dokumentes gemäß der Umsetzung der Level II-Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (OffenlegungsVO)